



Verhandeln ohne Entscheidungsmacht

Warum zum Güterichter?

Elementarer Unterschied zwischen normaler Güteverhandlung vor dem erkennenden Gericht und der Güteverhandlung vor dem Güterichter ist der **Rollenwechsel des Richters**. Der Güterichter entscheidet den Rechtsstreit nicht, sondern hilft den Parteien, eigenverantwortlich eine Lösung für ihren Konflikt zu finden. Das Gespräch findet ohne Robe am runden Tisch statt. Die Parteien erarbeiten mit Hilfe des hierfür speziell ausgebildeten Güterichters eine interessenorientierte und zukunftsweisende Lösung selbst. Das Güteverfahren kann somit nicht mit dem Streitverfahren verglichen werden, da es einen gänzlich anderen Ansatz hat.



Besonderheiten des Güterichterverfahrens

■ Nichtöffentlichkeit

Die Parteien entscheiden selbst, ob und wie sie Inhalt und Ergebnis ihrer Verhandlungen nach außen bekannt geben.

■ Vertraulichkeit

Die Parteien können unbeeinflusst von prozesstaktischen und strategischen Überlegungen offen über ihre Bedürfnisse, Anliegen und Interessen sprechen. Der Güterichter unterliegt kraft Gesetzes der Verschwiegenheitspflicht, auch gegenüber dem Prozessrichter. Der Güterichter kann mit den Parteien Einzelgespräche führen.

■ Umfassende Konfliktlösung

Es können auch Themen einbezogen werden, die nicht oder noch nicht Gegenstand eines Rechtsstreits, aber für den Gesamtkonflikt von Bedeutung sind.

■ Einbeziehung Dritter

Auf Wunsch bzw. mit Einverständnis der Parteien können auch nicht am Prozess beteiligte Dritte an der Güterichter Verhandlung teilnehmen, wenn dies für eine effektive Konfliktbearbeitung hilfreich ist.

Vorteile für den Streitrichter

- Hohe Chance der zeitnahen Erledigung ohne aufwändige Beweisaufnahme
- Hohe Wahrscheinlichkeit eines Vergleichs selbst bei Fortführung des Streitverfahrens
- Erledigung von Altverfahren
- Vermeidung von Folgeverfahren

Das Güterichterverfahren auf einen Blick

1. Rechtsgrundlage

Nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG kann das Prozessgericht die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen, der alle Methoden der einvernehmlichen Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation anwenden kann. Die Zuständigkeit für diese der Rechtsprechung zuzuordnende Aufgabe wird im richterlichen Geschäftsverteilungsplan geregelt.

2. Fallauswahl

Eine Verweisung vor den Güterichter kommt immer in Betracht, wenn

- die Streitparteien weiter persönlich oder geschäftlich miteinander verbunden sind
- der Rechtsstreit nur Teil eines größeren Konflikts ist
- eine gerichtliche Entscheidung nicht den wirklichen Interessen der Parteien gerecht werden kann
- eine schnelle, interessenorientierte Verhandlungslösung einem jahrelangen, zermürbenden Rechtsstreit vorzuziehen ist
- umfangreiche, komplexe (Alt-)Verfahren nicht mehr überschaubar und justiziabel sind
- die Sachverhaltsaufklärung besonderen Aufwand erfordert.

Beispiele:

Bausachen, Gesellschafterstreitigkeiten, WEG-Verfahren, Erbstreitigkeiten, Mietstreitigkeiten, Nachbarschaftsstreitigkeiten, Familiensachen, hier neben den Kindschaftssachen vor allem Zugewinn- und Unterhaltsverfahren.

Eine eigenverantwortliche Lösungssuche hat wenig Aussicht auf Erfolg, wenn

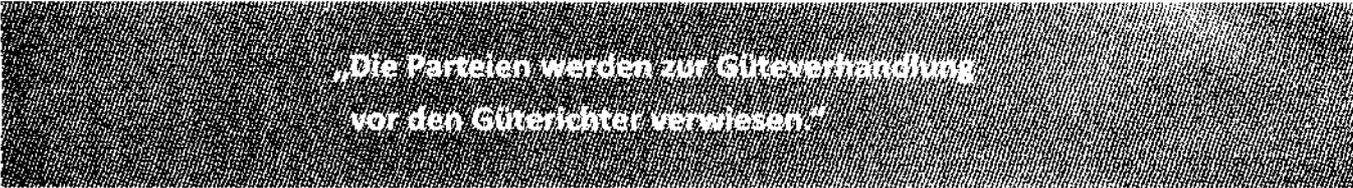
- psychische Auffälligkeiten den Blick auf eine vernünftige Lösung verstellen
- ein Beteiligter zu einer normalen Kommunikation nicht fähig ist, beispielsweise wegen Altersgebrechlichkeit, gestörter Einsichts-, Wahrnehmungs- oder Artikulationsfähigkeit
- sich unlautere Machenschaften oder strafrechtlich relevante Vorgänge offenbaren
- ein erhebliches Verhandlungsungleichgewicht zu einer erkennbaren Benachteiligung eines Beteiligten führt
- sich eine tiefgreifende Beziehungsstörung zeigt, die psychologischer Aufarbeitung bedarf.

Die Verweisung vor den Güterichter ist nicht nur zu Beginn eines Rechtsstreits, sondern auch im fortgeschrittenen Prozessstadium, in der Berufungsinstanz wie in allen langdauernden, komplexen Verfahren sinnvoll.

3. Verfahren

Eignet sich der Fall für eine Verweisung vor den Güterichter, gibt der für den Rechtsstreit zuständige Richter den Parteien bzw. ihren Prozessbevollmächtigten schriftlich mit der Klagezustellung oder mündlich im Termin Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Grundsätzlich ist die Verweisung vor den Güterichter nicht von der Zustimmung der Parteien abhängig, sollte aber bei einer klaren und begründeten Ablehnungshaltung der Parteien bzw. ihrer Prozessbevollmächtigten unterbleiben.

Die Verweisung erfolgt durch Beschluss. Der Beschluss lautet:



„Die Parteien werden zur Güteverhandlung vor den Güterichter verwiesen.“

Die Akten werden an den zuständigen Güterichter weitergeleitet. Dieser nimmt Kontakt mit den Parteien bzw. ihren Prozessbevollmächtigten auf und klärt mit ihnen das weitere Verfahren ab.

Der Rechtsstreit bleibt beim Prozessgericht anhängig. Er ruht nicht, sondern wird in Form des Güterichterverfahrens fortgesetzt. Allerdings kann der Güterichter darauf hinwirken, dass dann, wenn sich das Güteverfahren voraussichtlich über einen längeren Zeitraum erstrecken wird, **Antrag auf Ruhen des Verfahrens** gestellt wird.

Grundsätzlich wird kein Protokoll geführt, § 159 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Vor dem Güterichter erzielte Zwischenergebnisse sollten aber festgehalten werden. Sie können jedoch nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Parteien zu den Prozessakten gegeben werden.

Ein vom Güterichter beurkundeter oder nach § 278 Abs. 6 ZPO bzw. § 36 Abs. 3 FamFG festgestellter **Prozessvergleich** beendet den Rechtsstreit. Die Akten werden zur Schlussbehandlung an das Prozessgericht zurückgeleitet. Der Güterichter setzt einen vom Verfahrensstreitwert abweichenden **Vergleichsstreitwert** fest, da wegen der Vertraulichkeit des Verfahrens nur er die hierfür erforderlichen Kenntnisse hat.

Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, werden die Akten zur Fortsetzung des Rechtsstreits an das Prozessgericht zurückgeleitet.

4. Literatur/Links

Der Flyer „Das Güterichterverfahren - Mediation und mehr“ der bayerischen Justiz dient in erster Linie dazu, Parteien einen schnellen Überblick über das Güterichterverfahren zu verschaffen, und kann in Sitzungen oder auch bei schriftlichen Anfragen ausgehändigt werden. Er ist bei den jeweiligen Mediationsbeauftragten der Gerichte erhältlich.

Weitergehende Informationen sind auch im Internet verfügbar:

Das Güterichterforum:

www.gueterichter-forum.de

Informationsseite des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz:

<http://www.justiz.bayern.de/service/gueterichter/>

Die jeweiligen Internetseiten der Gerichte – dort Güterichterverfahren oder Mediation

Sollten Fragen auftauchen, steht auch der Mediationsbeauftragte, der in jedem Gerichtsbezirk vorhanden ist, zur Verfügung.